

# Stoffdeklaration

Absender:

Inst./Abt. /Strasse  
PLZ/Ort  
(Stempel)

Empfänger:

**Zentrales Sammlager**  
**Hans-Adolf-Krebs-Weg 3**  
**37077 Göttingen**

Gemisch\*

Lösung\*

Einzelstoff\*

keine Güter der Klassen 1-9 ADR\*

ADR = Accord européen ... Dangereuses par Route  
(Europ. Übereinkommen über internat. Beförd. gefährl. Güter auf der Strasse)

UN .....  
Offizielle Benennung für die Beförderung nach 3.1.2 ADR  
.....  
N.A.G. – Eintrag: 1. / 2. gefährliche Komponente (Hauptgefähranzeiger)

Gefahrzettel: ..... VG: ..... ADR

errechnet aus u.g. Stoffmenge x Faktor 50, wenn VG I  
oder u.g. Stoffmenge x Faktor 3, wenn VG II  
(5.4.1.1.1 f) Gesamtwert nach Unterabschnitt 1.1.3.6.4 ADR : ..... oder u.g. Stoffmenge x Faktor 1, wenn VG III

Hausinterne Bezeichnung: .....

Konsistenz: flüssig

Farbe: .....

pH-Wert: .....

Bezeichnung Einzelkomponenten (**auch Wasser**) - jeweiliger Mengenanteil in % :

- 1. .... %
- 2. .... %
- 3. .... %
- 4. .... %
- 5. .... %
- 6. .... %

Fortsetzung Rückseite

Stoffmenge<sub>(gesamt)</sub>: ..... I Netto (flüssig) ..... kg Netto (fest) ..... kg Brutto (Gegenstände)

Anzahl Versandstücke: ..... Art\*: Kanister, Fass, Kiste, Sonstige: .....

Eigenschaften nach GefStoffV\*<sub>(Gefahrstoffverordnung)</sub>:

Explosionsgefährlich, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, brandfördernd, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, umweltgefährlich, andere Gefahren (R-Sätze):

Verantwortlich für analytische/gewissenhafte Angaben:

Name: ..... Telefon: ..... Unterschrift: .....

Erklärung:

Ich versichere, dass das zur Beförderung übergebene Gut o.g. Angaben entspricht und nach den Vorschriften des ADR zur Beförderung auf der Strasse zugelassen ist. Zustand, Beschaffenheit, Verpackung und Kennzeichnung (Bezettelung) entsprechen dem ADR. Die vorgesehenen Prüfungen nach § 7 GefStoffV wurden durchgeführt und das beauftragte Personal auf die Gefahren im Umgang mit diesen Stoffen hingewiesen. Die Stoffe sind nicht infektiös und unterliegen nicht der Strahlenschutzverordnung und dem Betäubungsmittelgesetz.

**Im Falle der Mengeneinhaltung nach 1.1.3.6 gilt: „Beförderung ohne Überschreitung der nach Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen“**

Göttingen, den ..... rechtsverbindliche Unterschrift: .....

\* zutreffendes ankreuzen / unterstreichen